

Feuerwehrsatzung der Stadt Wilkau-Haßlau

Der Stadtrat der Stadt Wilkau-Haßlau hat am 14. Oktober 2021 auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, und § 15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Pflichten der Stadtfeuerwehr
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 6 Kinderfeuerwehr
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Alters- und Ehrenabteilung
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Hauptversammlung, Ortsfeuerwehrversammlung
- § 12 Stadtfeuerwehrausschuss
- § 13 Stadtwehrleitung, Ortswehrleitung
- § 14 Unterführer, Gerätewarte
- § 15 Schriftführer, Öffentlichkeitsarbeit
- § 16 Wahlen
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Stadtfeuerwehr Wilkau-Haßlau ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit 3 Ortsfeuerwehren

- Wilkau-Haßlau
- Culitzsch
- Silberstraße.

(2) Diese führen gemäß §15 Abs.3 SächsBRKG den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Wilkau-Haßlau“, die Ortsfeuerwehren Silberstraße und Culitzsch fügen den Ortsteilnamen bei [Freiwillige Feuerwehr Silberstraße Stadt Wilkau-Haßlau und Freiwillige Feuerwehr Culitzsch Stadt Wilkau-Haßlau].

(3) In der Stadtfeuerwehr Wilkau-Haßlau ist 1 hauptberuflicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr tätig. Dem hauptberuflichen Angehörigen der Feuerwehr können das Amt und die Aufgaben des Stadtwehrleiters nach §17 Sächs.BRKG sowie §13 der Feuerwehrsatzung der Stadt Wilkau-Haßlau übertragen werden. Für den hauptberuflichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

(4) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können, sowie Alters- und Ehrenabteilungen als andere Abteilung gemäß §18 Abs. 5 SächsBRKG.

(5) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter nebst seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem jeweiligen Ortswehrleiter nebst seinem Stellvertreter. Der Stadtwehrleiter ist allen Angehörigen der Stadtfeuerwehr weisungsberechtigt.

§ 2 Pflichten der Stadtfeuerwehr

(1) Die Stadtfeuerwehr hat die Pflichten

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

(3) Bei Gewährleistung der Erfüllung der Pflichtaufgaben entsprechend §16 SächsBRKG kann die Feuerwehr freiwillige Aufgaben für Hilfs- und Sachleistungen übernehmen wie:

- Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen nötig ist.
- Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
- Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und deren Erforderlichkeit sich aus Anforderung Einzelner ergibt.

(4) Bezüglich § 85 Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, nimmt die Stadtfeuerwehr Aufgaben der Wasserwehr wahr.

(5) Die Stadtfeuerwehr nimmt Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Stadtfeuerwehr sind

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an Ausbildungen.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne des §18 Abs.3 SächsBRKG sein. Die Minderjährigen müssen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen.

(2) Die Bewerber sollten in der Stadt wohnhaft sein.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Feuerwehrangehörige erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(4) Die Aufnahme erfolgt 6 Monate auf Probe. Bei Nichtaufnahme nach Ablauf oder während der Probezeit ist dies dem Bewerber durch den Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss bekannt zu geben. Bei Übernahme aus der Jugendfeuerwehr kann die Probezeit entfallen.

(5) Einer Aufnahme in die Stadtfeuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - oder das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Auf Antrag des Feuerwehrangehörigen und mit Zustimmung des Stadtfeuerwehrausschusses kann der aktive Feuerwehrdienst um jeweils 1 Jahr verlängert werden.

- (2) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich bekannt zu geben.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf schriftlichen Antrag hin zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung seines Wohnsitzes nicht mehr möglich ist. Eine Beurlaubung vom aktiven Feuerwehrdienst aus persönlichen oder beruflichen Gründen ist auf Antrag möglich, es entscheidet der Ortsfeuerwehrausschuss. Die Beurlaubung ist bis zu einer Dauer von 5 Jahren zulässig, der Stadtwehrleiter ist zu informieren. Wird nach 5 Jahren Beurlaubung der aktive Feuerwehrdienst nicht wieder angetreten, ist eine Entlassung aus der Feuerwehr auch ohne Antrag möglich.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung, sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Stadtfeuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach schriftlichem Antrag des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes schriftlich unter Angabe von Gründen fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf schriftlichen Antrag an den Stadtwehrleiter eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(6) Der Feuerwehrangehörige hat bei Ausscheiden alle im Eigentum der Stadt Wilkau-Haßlau stehenden Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Stadtfeuerwehr zurückzugeben. Bei unvollständiger Rückgabe kann durch die Stadt Wilkau-Haßlau Schadensersatz gefordert werden; Ausnahmen hierzu kann der Stadtfeuerwehrausschuss im Einzelfall festlegen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen. Als aktiver Angehöriger im Sinne dieser Satzung zählt, wer die Voraussetzungen nach § 18 Abs.2 SächsBRKG und § 3 Abs.1 und § 5 Abs.5 dieser Satzung erfüllt,

(2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs.1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, erstattet. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerte und Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 und 3 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst und sonstige tangierende Vorschriften [beispielgebend das Jugendarbeitsschutzgesetz] in den jeweiligen Fassungen zu beachten,
- und die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und diese nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig und zeitnah anzumelden.

(7) Verletzt der Angehörige der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters

- einen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses mitteilen
- oder den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen ist die Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Kinderfeuerwehr

(1) Auf Beschluss des Stadtfeuerwehrausschusses kann jede Ortsfeuerwehr eine Kinderfeuerwehr als andere Abteilung der Feuerwehr bilden.

(2) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden, gemäß Erlass des SMI vom 2. Oktober 2015. § 18 Abs.4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(3) Über die Aufnahme und Entlassung entscheidet der Ortsfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Kinderfeuerwehrwart.

(4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet,

- wenn das Mitglied in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
- aus der Kinderfeuerwehr austritt, den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
- oder aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 zurücknehmen.

(5) Der Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr vertritt seine Kinderfeuerwehr gegenüber dem Ortswehrleiter und gegenüber dem Ortsfeuerwehrausschuss.

Der Kinderfeuerwehrwart ist Angehöriger der Stadtfeuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern, gemäß Erlass des SMI vom 2. Oktober 2015 Punkt 1.2, verfügen.

(6) Der Kinderfeuerwehrwart wird vom Ortsfeuerwehrausschuss mit absoluter Mehrheit in offener Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt und vom Ortswehrleiter bestellt. Der Stadtwehrleiter ist zu informieren

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Jede Ortsfeuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr als andere Abteilung der Feuerwehr bilden. Die Jugendfeuerwehren können aus Jugendgruppen bestehen, die auf Beschluss der zuständigen Ortsfeuerwehrausschüsse gebildet und vom Ortsjugendfeuerwehrwart geleitet werden. Den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren steht ein Stadtjugendfeuerwehrwart vor.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. §18 Abs.4 Satz2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(3) Über die Aufnahme und Entlassung entscheidet der Ortsfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist zu informieren

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet,

- wenn das Mitglied in den aktiven Feuerwehrdienst aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt, den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
- oder aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 zurücknehmen.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr vertritt seine Jugendfeuerwehr gegenüber dem Ortswehrleiter und gegenüber dem Ortsfeuerwehrausschuss, der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr gegenüber dem Stadtwehrleiter und gegenüber dem Stadtfeuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

(6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird vom Stadtfeuerwehrausschuss mit absoluter Mehrheit in offener Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt und vom Stadtwehrleiter bestellt. Die Ortsjugendfeuerwehrwarte werden entsprechend in den Ortsfeuerwehrausschüssen gewählt und durch den Ortswehrleiter bestellt.

(7) Den Jugendfeuerwehrwarten in den Ortsfeuerwehren können auf Antrag Gruppenleiter beigelegt werden. Diese werden vom zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren in offener Wahl mit einfacher Mehrheit bestimmt und durch den Ortswehrleiter bestellt.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In den Ortsfeuerwehren können Alters- und Ehrenabteilungen als andere Abteilung neben der aktiven Abteilung gebildet werden.

(2) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Ortsfeuerwehren bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind. Mit Erreichen des 65. Lebensjahres verlässt der Feuerwehrangehörige die aktive Abteilung und wird Mitglied in der Alters- und Ehrenabteilung. Der Stadtwehrleiter ist zu informieren. Der Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung scheidet nicht aus, wenn auf Antrag des jeweiligen Feuerwehrangehörigen und mit Zustimmung des Stadtfeuerwehrausschusses der aktive Feuerwehrdienst um jeweils 1 Jahr verlängert wurde.

(3) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten,

- wenn der Dienst in der aktiven Abteilung der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet
- oder der Feuerwehrangehörige 25 Dienstjahre im aktiven Feuerwehrdienst absolviert hat.

(4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von 5 Jahren. Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung vertritt diese Abteilung gegenüber dem Ortswehrleiter und dem Ortsfeuerwehrausschuss. Der Stadtwehrleiter ist zu informieren.

(5) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, den Stadtwehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses der Stadtfeuerwehr, sowie den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ihrer Ortsfeuerwehr zu wählen.

§ 9 Ehrenmitglieder

(1) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft begründet nicht die Ausübung von Rechten und Pflichten gemäß § 5 dieser Satzung.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund nach Beschluss des Stadtfeuerwehrausschusses vom Bürgermeister aberkannt werden.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind

- die Hauptversammlung und die Ortsfeuerwehrversammlungen,
- der Stadtfeuerwehrausschuss und die Ortsfeuerwehrausschüsse
- und die Stadtwehrleitung und die Ortswehrleitungen.

§ 11 Hauptversammlung, Ortsfeuerwehrversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr Wilkau-Haßlau durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Die Hauptversammlung wählt die Stadtwehrleitung; alle Ehrungen, Auszeichnungen und Beförderungen der Mitglieder der Stadtfeuerwehr werden vorgenommen.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten der Stadtfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn bei deren Feststellung mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten der Stadtfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung nach Abs.2 einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag ist bei einer Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden wahlberechtigten Angehörigen geheim abzustimmen. Bei Wahlen gelten die Bestimmungen des §16 dieser Satzung.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters kann jährlich in den Ortsfeuerwehren eine ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung durchgeführt werden. Zeitpunkt und Tagesordnung der Ortsfeuerwehrversammlung sind den wahlberechtigten Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Stadtwehrleiter mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Der Ortsfeuerwehrversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Ortsfeuerwehrversammlung soll der Ortswehrleiter einen Bericht

über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abgeben. In der Ortsfeuerwehrversammlung werden die Ortswehrleitung, der Ortsfeuerwehrausschuss und die Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr für den Stadtfeuerwehrausschuss gewählt. Im Übrigen gelten für die Ortsfeuerwehrversammlungen die Absätze 2 und 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen. Durchzuführende anstehende Wahlen erfordern zwangsläufig eine ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung in den Ortsfeuerwehren.

§ 12 Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) In den Ortsfeuerwehrversammlungen werden aktive Angehörige gemäß §5 Abs.5 dieser Satzung der Ortsfeuerwehren in den Stadtfeuerwehrausschuss gewählt. Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern, sowie nach dem folgenden Schlüssel in den Ortsfeuerwehren gewählten aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren:

Freiwillige Feuerwehr Wilkau-Haßlau	3 Angehörige
Freiwillige Feuerwehr Culitzsch	2 Angehörige
Freiwillige Feuerwehr Silberstraße	2 Angehörige

Stimmrecht besitzen der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter sowie die von den Ortsfeuerwehren gewählten Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses.

Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters, der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil. Der Stadtwehrleiter kann weitere Personen beratend zu den Sitzungen Stadtfeuerwehrausschuss laden.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll regelmäßig, jedoch mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnungspunkte verlangt. Ferner ist der Stadtfeuerwehrausschuss beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen. Der Bürgermeister und/oder sein Stellvertreter und seine Beauftragten nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3 und 5 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden sowie 3 in den jeweiligen Ortsfeuerwehrversammlungen gewählten Ausschussmitgliedern. Der Stellvertreter des Ortswehrleiters, der Ortsjugendfeuerwehrwart und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Abs.2 Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil. Der Stadtwehrleiter sollte eingeladen werden, er besitzt kein Stimmrecht. Der Ortswehrleiter kann weitere Personen beratend zu den Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses laden.

§ 13 Stadtwehrleitung, Ortswehrleitung

(1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter an.

(2) Die Stadtwehrleitung wird in der Hauptversammlung gemäß §11 dieser Satzung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer aktiver Angehöriger der Stadtfeuerwehr ist, über die für diese

Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen verfügt. Ein Unterführer nach §14 Abs.1 dieser Satzung entspricht als Mindestvoraussetzung den geforderten fachlichen Kenntnissen.

(4) Der Stadtwehrlleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Stadtwehrlleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrlleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Stadtwehrlleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige an jährlich mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrlleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr übertragen.

(8) Der Stadtwehrlleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Der stellvertretende Stadtwehrlleiter hat den Stadtwehrlleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Stadtwehrlleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs.3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Für die Ortswehrlleitungen gelten die Absätze 1 bis 7, 9 und 10 entsprechend. Die Führung der Ortsfeuerwehren hat im Einvernehmen mit dem Stadtwehrlleiter entsprechend den Zielen der Stadtfeuerwehr (Abs.6 und §2) zu erfolgen.

§ 14 Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Stadtfeuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der

Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen oder einer gleichwertigen Bildungseinrichtung nachgewiesen werden.

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters, im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss, vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Erfüllt der Unterführer seine übertragenen Aufgaben zuverlässig und erfüllt weiterhin die Voraussetzungen nach Absatz 1, verlängert sich seine Bestellung jeweils um weitere fünf Jahre. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung unter Einbeziehung des Ortsfeuerwehrausschusses und Information des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen.

(3) Die Unterführer erfüllen ihre Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu warten und zu verwahren. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind dem zuständigen Wehrleiter zu melden. Die Gerätewarte haben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen.

§ 15 Schriftführer, Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung anzufertigen.

(3) Für die Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Öffentlichkeitsarbeit der Stadtfeuerwehr liegt in der Verantwortung des Stadtwehrleiters, die Öffentlichkeitsarbeit der Ortsfeuerwehren liegt in Verantwortung des jeweiligen Ortswehrleiters. Die zuständigen Wehrleiter können die Öffentlichkeitsarbeit an durch sie bestimmte Beauftragte delegieren. Die Öffentlichkeitsarbeit der Ortsfeuerwehren folgt einvernehmlich den Vorgaben der Stadt in Verantwortung des Stadtwehrleiters und der Ortswehrleiter.

§ 16 Wahlen

(1) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach §17 Abs. 2 Sächs.BRKG durch die Hauptversammlung (§11 Abs.1 Satz3) gewählt. Wahlberechtigt sind die aktiven Angehörigen gemäß § 3 Abs.1 und § 5 Abs. 5, sowie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung gemäß § 8 dieser Satzung.

(2) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder durch einen von ihm benannten Beauftragten als Wahlleiter zu leiten. Der Wahlleiter organisiert die Durchführung der Wahl, die Termin- und Fristsetzung, die Protokollierung sowie personelle Sicherstellung. Der Wahlleiter darf nicht Mitglied der Feuerwehr sein. Der Wahlleiter bestimmt 2 Beisitzer aus den Reihen der Feuerwehr. Diese unterstützen den Wahlleiter bei der Stimmenauszählung. Eine Briefwahl ist nicht möglich.

(3) Sechs Wochen vor der Wahl sind die Mitglieder der Stadtfeuerwehr durch den Wahlleiter aufzufordern, Wahlvorschläge schriftlich beim Wahlleiter einzubringen. Die genaue Fristsetzung zur Abgabe der Wahlvorschläge obliegt dem Wahlleiter; sie darf jedoch 2 Wochen nicht unterschreiten. Die Wahlvorschläge für den Stadtwehrleiter sowie den Stellvertreter sind entsprechend §13 Abs.3 durch den Wahlleiter zu prüfen.

(4) Die Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit den Wahlamtsbewerbern, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu geben. Mit Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge schließt die Kandidatenliste.

(5) Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind Aushänge in den Gerätehäusern der Ortsfeuerwehren.

(6) Wahlen sind in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durchzuführen.

Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, wird innerhalb eines Monats eine erneute Hauptversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die offene Wahl zugelassen werden, sofern kein Wahlberechtigter widerspricht; ansonsten kann durch den Wahlberechtigten dem Stimmzettel ein weiterer Name eines aktiven Feuerwehrmitgliedes, welches die Voraussetzungen nach §13 Abs.3 dieser Satzung erfüllt, zugefügt werden. Es ist, unabhängig der Teilnehmerliste der Hauptversammlung, ein Wählerverzeichnis zu führen. Mit Feststellung der Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung durch den Wahlleiter schließt das Wählerverzeichnis.

(7) Die Wahl des Stadtwehrlleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die absolute Mehrheit der Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist eine zweite Stichwahl durchzuführen, erzielt diese wieder eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift der Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

(9) Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nach Vorlage durch den Bürgermeister nicht zu, ist Innerhalb von zwei Monaten eine weitere Wahl durchzuführen. Kommt eine weitere Wahl des Stadtwehrlleiters oder des Stellvertreters innerhalb eines Monats nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste derjenigen Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die entsprechend §13 Abs.3 für die Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach §13 Abs.5 die Wehrleitung ein.

(10) Für die Wahl der Ortswehrlleiter und deren Stellvertreter gelten die Absätze 1 – 9 entsprechend. Es wählt die Ortsfeuerwehrversammlung.

(11) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses und der Ortsfeuerwehrausschüsse erfolgt in den jeweiligen Ortsfeuerwehrversammlungen. Die Wahlvorschläge für den Stadtfeuerwehrausschuss und den Ortsfeuerwehrausschuss sind entsprechend §12 Abs.2 durch den Wahlleiter zu prüfen. Die Wahl ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtfeuerwehrausschuss und den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang für den Stadtfeuerwehrausschuss und einem Wahlgang für den Ortsfeuerwehrausschuss. Im Weiteren gelten die Absätze 1 Satz 2, Abs. 2-5, sowie 7 und 8 entsprechend.

(12) Der Bürgermeister achtet auf eine regelmäßige Wahl des Stadtwehrlleiters und dessen Stellvertreter, der Stadtwehrlleiter hat auf regelmäßige Wahlen der Ortswehrlleiter, dessen Stellvertreter, sowie der Mitglieder der Feuerwehrausschüsse zu achten. Werden die Wahlen der Ortsfeuerwehren nicht regelmäßig durchgeführt, informiert der Stadtwehrlleiter unverzüglich den Bürgermeister.

§17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bestehende Feuerwehrsatzung der Stadt Wilkau-Haßlau vom 02.06.2016 außer Kraft.

Wilkau-Haßlau, 14.10.2021
Der Bürgermeister

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.